

# Der Fortschritt in der historisch-theologischen Theoriebildung an der Münchener Theologischen Fakultät in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Eine Untersuchung der Doktordisputationsthesen

von Klaus Unterburger

*Die Doktordisputationsthesen sind ein Spiegel für die Entwicklung der unter den Studierenden in München vertretenen Theorien, was die historisch-kritische Forschung angeht. Bereits vor dem I. Vatikanum wurde der päpstliche Jurisdiktionsprimat bejaht, zur Infallibilitätslehre war man hingegen vorsichtiger eingestellt. Nach dem Konzil wurde in Fortentwicklung ein gemäßigt konservativer Standpunkt eingenommen. Die kirchengeschichtlichen Thesen spiegeln stark die Themenschwerpunkte der Professoren Döllinger und Knöpfler wieder; bezüglich der Rezeption der literarkritischen Quellscheidung in der Exegese schließlich war der Problemdruck für die Doktoranden ab etwa 1900 so groß, daß sie die neuen Theorien teilweise bereits vor ihren Lehrern vertraten.*

Mit „Der Fortschritt in der Philosophie“ hatte vor knapp 20 Jahren der Frankfurter Philosoph Karl-Heinz Haag nach dem freiwilligen Verzicht auf seine Professur eine komprimierte und anregende Studie überschrieben<sup>1</sup>; sie ist von der Überzeugung geleitet, durch die Philosophiegeschichte „von der Antike bis in die Gegenwart“ ziehe „sich ein Problem“, welches „nie gelöst worden“ sei<sup>2</sup>, nämlich das Problem der Metaphysik. Denn die Philosophiegeschichte habe in der versuchten affirmativen Bestimmung des Metaphysischen keine Fortschritte gemacht<sup>3</sup>, wäre doch nur eine „negative Metaphysik“ möglich gewesen. Die Geschichte der Philosophie sei deshalb bisher ohne sich bewährendes Resultat geblieben<sup>4</sup>. – Das Verdikt, keine wissenschaftlich greifbaren Resultate liefern zu können, wird freilich nochmals verstärkt von anderen Autoren über die Theologie als Wissenschaft gefällt<sup>5</sup>. Sei sie als systematische Disziplin von philosophisch-metaphysischem Denken abhängig, so partizipiere sie an dessen Erfolglosigkeit.

Hierzu in erstaunlichem Gegensatz steht freilich eine Umfrage bei Professoren aller Fakultäten aus dem Jahre 1918 über die Wissenschaftlichkeit der Theologie, welche „sich mit verschwindend geringen Ausnahmen für die Beibehaltung“ der theologischen Fakultäten ausgesprochen haben<sup>6</sup>. Leo Scheffczyk sieht darin zurecht eine Anerkennung der

<sup>1</sup> Karl Heinz Haag, Der Fortschritt in der Philosophie (= Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 579). Frankfurt a.M. 1985.

<sup>2</sup> Ebd. 9.

<sup>3</sup> Vgl. ebd. 10.

<sup>4</sup> Vgl. ebd. 200.

<sup>5</sup> Vgl. beispielsweise: Rütger Schäfer, Die Misere der theologischen Fakultäten. Schwerte 1970.

<sup>6</sup> Karl Eschweiler, Die zwei Wege der neueren Theologie. Georg Hermes – Matthias Joseph Scheeben. Eine kritische Untersuchung des Problems der theologischen Erkenntnis. Augsburg 1926, 9 f.

historisch-kritischen Forschungsleistung der Theologie des 19. Jahrhunderts<sup>7</sup>. Denn auch wenn man die negative Einschätzung einer systematischen Philosophie und Theologie nicht teilt, so kann doch nicht übersehen werden, dass die konsequente Anwendung der historisch kritischen Methode in der Theologie nicht nur jede Disziplin um das Bewusstsein ihrer eigenen Geschichte erweitert, sondern auch alle Fakten der „positiven Theologie“ einer kritischen Bewährungsprobe vor der historischen Vernunft unterzogen hat. Diese von vielen Forschern als Revolution empfundene Neubegründung der wissenschaftlichen Theologie<sup>8</sup> hat insbesondere der protestantischen theologischen Forschung nach einem Jahrhundert der Religionskritik beispiellose Anerkennung verschafft<sup>9</sup>. Doch auch die katholische Theologie fand immer mehr Anschluss an diese Entwicklung, freilich verwickelt in noch schwerere innerkirchliche Kämpfe, welche durch die Spannungspole der kritischen Urteilsbildung einerseits, des ultramontanen antimodernen Rückzugs auch des Lehramts andererseits, bestimmt war. Die Krisen um das I. Vatikanische Konzil und den sog. „theologischen Modernismus“ waren Höhepunkte dieses Konflikts.

Zu den bisher ungelösten Problemen bei der Interpretation dieses Prozesses gehört aber die Frage, wie und wann es den neuen Methoden und Theoremen in der Kirchengeschichte, der Exegese, der Theologie- und Dogmengeschichte tatsächlich gelungen ist, breitere Anerkennung und Rezeption zu finden. Es ist dabei offensichtlich nicht ausreichend zu fragen, wann irgendein Gelehrter punktuell zum ersten Mal einen bestimmten Standpunkt angedacht oder vertreten hat. Vielmehr ist vom Forschungsinteresse nach der wissenschaftlichen Durchsetzung neuer Theoreme aus zu fragen, welche Ansätze und Theorien den Sprung zu breiterer Anerkennung und schließlich weitgehender Rezeption geschafft haben, wann dies geschah und wie dieser Vorgang vor sich ging. Selbst Fragen, wie etwa die in neuerer Zeit viel diskutierte nach dem faktischen Einfluss der deutschsprachigen Theologie auf die Dekrete des II. Vatikanischen Konzils<sup>10</sup>, könnten von hier aus einer bestimmteren Lösung zugeführt werden. Nun fehlen zur Beantwortung solcher Fragestellungen freilich alle statistischen Erhebungen, etwa Befragungen des katholischen Klerus; Ansätze zur Untersuchung, wie sich ein breiteres theologisches Bewusstsein in der Kirche entwickelt hat, haben deshalb etwa bisher entweder auf die Untersuchung von Lehrbüchern<sup>11</sup>, oder aber auf die Rezensionen in wissenschaftlichen Zeitschriften abgezielt<sup>12</sup>, da beide breiteren Einfluss am ehesten ausgeübt haben dürften oder eine allgemeinere Rezeption widerspiegeln.

---

<sup>7</sup> Vgl. Leo Scheffczyk, *Die Theologie und die Wissenschaften*, Aschaffenburg 1979, 88 f.

<sup>8</sup> Vgl. etwa Ernst Troeltsch, *Historische und dogmatische Methode in der Theologie*, in: Ders., *Gesammelte Schriften*, Band 2, *Zur religiösen Lage, Religionsphilosophie und Ethik*, Tübingen <sup>2</sup>1922 (Neudruck 1981), 729–753.

<sup>9</sup> Man denke nur an das Beispiel Adolf von Harnacks (1851–1930).

<sup>10</sup> Vgl. hierzu neuerdings etwa: Hubert Wolf (Hg.), *Die katholisch-theologischen Disziplinen in Deutschland 1870–1962. Ihre Geschichte, ihr Zeitbezug (= Programm und Wirkungsgeschichte des II. Vatikanums 3)*, Paderborn–München–Wien–Zürich 1999.

<sup>11</sup> Für den behandelten Zeitraum vgl. etwa: Hermann Pottmeyer, *Unfehlbarkeit und Souveränität. Die päpstliche Unfehlbarkeit im System der ultramontanen Ekklesiologie des 19. Jahrhunderts (= Tübinger Theologische Studien 5)*, Mainz 1975.

<sup>12</sup> Vgl. etwa Manfred Weitlauff, „*Catholica non leguntur*?“ Adolf von Harnack und die „katholische“ Kirchengeschichtsschreibung. Mit einem Briefanhang, in: Adolf von Harnack, *Theologe, Historiker, Wissenschaftspolitiker*, Hg. von Kurt Nowak und Otto Gerhard Oexle (= *Veröffentlichungen der Max-Planck-Gesellschaft für Geschichte* 161), Göttingen 2001, 239–317.

Immerhin bieten die Universitätsarchive aber eine bisher noch kaum beachtete und ausgewertete Quelle zur Rezeption neuer Paradigmen und Theologumena. Im Rahmen des überlieferten Ritus zur theologischen Doktorpromotion hatte jeder Kandidat nicht nur eine wissenschaftliche Dissertationsarbeit zu verfassen, sondern sich auch in jeder theologischen Disziplin einer schriftlichen Prüfung zu unterziehen, schließlich einen Inauguralvortrag abzuhalten und zum Abschluss in jeder Disziplin Thesen zu verteidigen, welche in der Forschung noch umstritten waren, die er jedoch nach seinem theologischen Standpunkt frei auswählen konnte und gegen opponierende Professoren mit Gründen zu verteidigen hatte. Diese Thesen wurden im Vorfeld der jeweiligen Promotion gedruckt<sup>13</sup>; sie haben für den hier behandelten Zeitraum für München eine relativ konstante Gestalt mit nur leichten individuellen Verschiebungen. In der Regel wurden je zehn Thesen aus den sieben Fächern Kirchengeschichte, Altes Testament, Neues Testament, Dogmatik und Apologetik, Moraltheologie, Kanonisches Recht und Pastoraltheologie aufgestellt<sup>14</sup>.

Jene Thesen geben so ihrerseits Aufschluss über den wissenschaftlichen Stand der Promoventen einer theologischen Fakultät zum Zeitpunkt ihres Doktorexamens; – und mag die Aufstellung jener Sätze auch durch mancherlei Rücksichten nach außen hin gekennzeichnet sein, so lassen sich doch in ihrer geschichtlichen Entwicklung Schwerpunkte und auch Verschiebungen nachweisen, welche ihrerseits Aufschluss über die Entwicklung der theologischen Theoriebildung jener Gruppe zu geben vermögen. Die Promoventen wiederum können für die folgende Zeit oft selbst als Fortentwickler theologischer Forschung gelten, zumindest aber meist in ihrem späteren Wirken als Multiplikatoren. Sie sind, obwohl sicherlich theologisch interessierter und aufgeschlossener, auch bis zu einem gewissen Grade repräsentativ für alle anderen Universitätsabsolventen, also für einen großen Teil des katholischen Klerus im 19. Jahrhundert.

Vorliegende Studie möchte deshalb die Disputationsthesen aller in München promovierten Theologen zwischen 1860, also 10 Jahre vor dem I. Vatikanischen Konzil, bis zur Modernismuskrise nach der Enzyklika „Pascendi“ untersuchen. Sie beschränkt sich dabei auf die kirchenhistorischen Thesen, diese aber in einem weiteren Sinne verstanden. Außer in den eigentlich kirchengeschichtliche Thesen finden sich nämlich etwa die vor allem im Umkreis des I. Vatikanums diskutierten Lehren um päpstlichen Primat und Unfehlbarkeit häufig auch unter der Rubrik Kanonistik. Auch war es notwendig, die exegetischen Thesen mit zu berücksichtigen, nämlich dann, wenn sie Einleitungsfragen behandelten, die mit dem Eindringen der historisch-kritischen Exegese virulent wurden, etwa die Inspirationslehre und die Authentizität der überlieferten Verfasserschaften der biblischen Bücher, die Autorität der Väter in der Bibelauslegung und besonders die literargeschichtliche Quellenscheidung, vor allem was die Pentateuch- und Evangelienkritik betrifft.

<sup>13</sup> Dabei wurden die Thesen im Vorfeld der Disputation natürlich den Fachprofessoren vorgelegt, die so eine gewisse Zensur ausüben konnten. Theoriebildungen völlig jenseits der Lehrmeinungen der theologischen Lehrer sind somit nicht zu erwarten, doch lassen sich bei den Schülern individuelle und spezifische Schwerpunkte und Interessensverschiebungen nachweisen.

<sup>14</sup> Und zwar meist in der geschilderten Reihenfolge. Die Zahl 10 galt dabei als Regel; teilweise wurde aber von den Examenskandidaten insofern davon abgewichen, als sie in manchen Fächern mehr, in anderen dafür weniger Sätze aufstellten. Nur die Gesamtzahl 70 ist jeweils konstant geblieben. Auch wurden teilweise die Fächer anders eingeteilt oder zusammengefasst, etwa öfters die alt- und neutestamentliche Exegese zu einem Block.

## 1. Die Stellung zu päpstlichem Primat und Unfehlbarkeit im Vorfeld und Umkreis des Konzils

Die Promotionsthesen als historisches Argument wurden bereits von Walter Brandmüller verwendet; sie dienten ihm als Beweis dafür, dass „die innerkirchliche Opposition gegen Konzil und Unfehlbarkeitsdogma“ nicht einfach „mit der Zugehörigkeit ihrer Parteigänger zur historischen Schule“ begründet werden könne<sup>15</sup>. Gerade die Doktoranden der Münchener Theologischen Fakultät hätten vor dem Konzil die Infallibilität des Papstes immer wieder als These aufgestellt und verteidigt<sup>16</sup>. – Nun lassen sich für den Zeitraum 1861–1871 44 theologische Promotionen nachweisen. Bei einer näheren Untersuchung ist zunächst auffallend, dass die Bezugnahmen auf päpstlichen Primat und Infallibilität mit Herannahen des Konzils deutlich seltener wurden<sup>17</sup>. Die Doktoranden scheinen gefürchtet zu haben, mit solchen Thesen zwischen die sich abzeichnenden Fronten auch innerhalb der Fakultät zu geraten; auch würde eine Konzilsentscheidung – so das weitverbreitete damalige Bewusstsein – die Gegenstände der freien theologischen Meinungsbildung entziehen.

Häufig wurde jeweils die Meinung vertreten<sup>18</sup>, der päpstliche Primat sei von Christus eingesetzt bzw. sei *ius divinum*. Diese These wurde umgekehrt niemals bestritten, und kann deshalb als bei den Doktoranden allgemein verbreitet gelten. Lediglich der spätere altkatholische Kirchenhistoriker und Döllinger-Biograph Johann Friedrich<sup>19</sup> differenzierte in seinen kirchenhistorischen Thesen genauer: Zwar sei der Primat von Christus eingesetzt<sup>20</sup>, doch müsse das kanonische Recht seine sukzessive Entfaltung berücksichtigen<sup>21</sup>, der gemäß auch eine Unterscheidung der päpstlichen Rechte vorzunehmen sei<sup>22</sup>. Ein anderer Promovent verteidigte freilich wenig später die These: *Distinctio iuris ordinarii et extraordinarii papalis non est recipienda*<sup>23</sup>; eine febronianische Unterscheidung zwischen essentiellen und akzidentellen Primatsrechten wurde jedenfalls in den Jahren vor dem Konzil in München nicht vertreten. – Interessant ist nun, wie das Verhältnis der Bischöfe zum Papst gesehen wurde: Vier mal wurde die bischöfliche Jurisdiktion thematisiert; in allen vier Thesen wurde sie als *ordinaria* oder *iuris divini* bezeichnet, ganz parallel zum

<sup>15</sup> Walter Brandmüller, Die Publikation des I. Vatikanischen Konzils in Bayern – Aus den Anfängen des bayrischen Kulturkampfes, in: ZBLG 31 (1968) 197–258 575–634, hier 253.

<sup>16</sup> Vgl. ebd. 254 mit Anm. 2.

<sup>17</sup> So nahmen auf die damals virulenten Fragen 1861–1864 48 Thesen Bezug, 1865–1871 nur 35 Thesen. Diese werden in den Jahren 1869–1871 noch seltener und sehr vorsichtig formuliert.

<sup>18</sup> Insgesamt 7 mal im behandelten Zeitraum.

<sup>19</sup> Ignaz von Döllinger (1799–1890), mit kurzer Unterbrechung seit 1826 bis zu seinem Tode Professor für Kirchengeschichte in München, als bedeutender Gegner der Vatikanischen Beschlüsse 1871 exkommuniziert; der wichtigste katholische Kirchenhistoriker seines Jahrhunderts. – Johannes Friedrich (1836–1917), Schüler Döllingers und Altkatholik, seit 1862 als Privatdozent und später Professor an der philosophischen Fakultät tätig, wo er 1872 zum Ordinarius ernannt wurde, ohne freilich noch dort zu dozieren. 1882 in die philosophische Fakultät versetzt.

<sup>20</sup> These 54, Universitätsarchiv München (= UAM) K-I-46: *Primatus a Christo institutus est.*

<sup>21</sup> These 55, UAM K-I-46: *Etiam in iure canonico lex successivae explicationis respiciatur necesse est*, UAM K-I-46.

<sup>22</sup> These 56, UAM K-I-46: *secundum quam etiam jura pontificia eorumque distinctio iudicanda est.*

<sup>23</sup> Joseph Choraszewski, These 47, UAM K-I-47.

Primat des Bischofs von Rom<sup>24</sup>. Ein Papalismus, der die bischöfliche Jurisdiktion lediglich als von der päpstlichen abgeleitet interpretieren wollte, wurde somit in München vor dem Konzil nicht verteidigt. Damit erhebt sich natürlich die Frage, wie das Verhältnis des Papstes zu den im Konzil versammelten Bischöfen gesehen wird. Zweimal wird betont, das Konzil stehe nicht über dem Papst<sup>25</sup>, einmal umgekehrt, der Papst stehe nicht über dem Konzil<sup>26</sup>, und zwei weitere Male ist zu lesen: Der Papst stehe weder unter noch über dem Konzil<sup>27</sup>. Damit scheint also doch die Mehrheit unter den Doktoranden von der Gleichrangigkeit der päpstlichen und der konziliaren Gewalt überzeugt gewesen zu sein, zumal der Papst natürlich immer als Teil des Konzils angesehen wurde. Die Diskussion um die Konstitution *Haec Sancta* des Konstanzer Konzils spielte hingegen in dieser Zeit scheinbar noch keine wichtige Rolle, deren Gültigkeit wurde jedenfalls durchgehend bestritten<sup>28</sup>. – Vertrat man so eine Einsetzung des päpstlichen Primates durch Christus selbst, so hatte man das Problem der scheinbar fehlenden Anerkennung des Primats durch die ersten altkirchlichen Konzilien zu lösen; die von den Doktoranden vertretene Lösung war dabei genau diejenige von Döllingers („ultramontaner“) Kirchengeschichte: Drei mal wurde etwa auf die – damals weit verbreitete – Konstruktion Döllingers zurückgegriffen, „daß zu Nicäa Hosius, B[ischof] von Kordova, als päpstlicher Legat mit den Presbytern Vitus und Vincentius den Vorsitz geführt habe“<sup>29</sup>, da der Primat über die Gesamtkirche von Beginn an den Päpsten zugekommen sei; auch wird can. 6 der Synode von Nicäa von sechs Promoventen auf die additiv den Päpsten zukommende „Patriarchalgewalt“ restringiert<sup>30</sup>, zudem habe Leo der Große can. 28 des Konzils von Chalcedon nur deshalb zurückgewiesen, um die altnicänische Ordnung nicht zu destruieren, also nicht aufgrund römischen Interesses<sup>31</sup>. 1863 hatte Paul Hinschius die pseudo-isidorischen Dekretalen he-

<sup>24</sup> Vgl. Hermann Mosler, These 53, UAM K-I-48: *Primatus pariter ac episcopatus juris divini sunt*; Michael Lauer, These 63, UAM K-I-51: *Jurisdictione ordinariorum est ordinaria*; Andreas Schmid, These 50, UAM K-I-51: *Ordinaria episcopi jurisdictione est juris divinis*; Georg Ratzinger, These 59, UAM K-I-53: *Primatus et episcopatus pariter sunt juris divini*.

<sup>25</sup> Vgl.: Franz Alexander Hipler, These 51, UAM K-I-46: *Concilium generale non est super pontificem Romanum*; Balthasar Daller, These 10, UAM K-I-46: *Concilium generale non est papa superius*. Daller war also nicht der erste, der diese These vertrat; wenig glaubwürdig ist deshalb m.E. die von Walter Brandmüller (Brandmüller, Publikation [wie Anm. 15] 254 Anm. 2) offensichtlich für authentisch gehaltene Schilderung Dallers (Vgl. Karl Petermeier, Balthasar von Daller – Ein Kapitel Freisinger und Bayerischer Geschichte [= Historischer Verein Freising 24], Freising 1961, 11–35, hier 15). Döllinger hätte vehement gegen diese These disputiert und schließlich „brüsk die Aula“ verlassen. Zu den Motiven Dallers für diese Schilderung vgl. auch: Isidor Silbernagl, Die kirchenpolitischen und religiösen Zustände im neunzehnten Jahrhundert, Landshut 1901, 395 f.

<sup>26</sup> Vgl. Joseph Choraszewski, These 9, UAM K-I-47: *Papa non est supra concilium oecumenicum*.

<sup>27</sup> Vgl. Johannes Friedrich, These 57, UAM K-I-46: *Papa neque infra neque supra concilium est*; Marcellus Stigloher, These 51, UAM K-I-51: *Papa num infra concilium sit an supra, vane quaeritur*.

<sup>28</sup> Die Konstitutionen der 4. und 5. Session werden als nicht von den Päpsten bestätigt oder als Notstandsgesetze bezeichnet, vgl.: Florian von Stablewski, Thesen 6–10, UAM K-I-51; Marcellus Stigloher, These 7, UAM K-I-51.

<sup>29</sup> Ignaz von Döllinger, Lehrbuch der Kirchengeschichte I, Regensburg 1836, 196 f.

<sup>30</sup> Vgl. ebd. 208.

<sup>31</sup> Vgl. ebd. 226. Vgl. etwa: Augustinus Andreas Pankau, These 5, UAM K-I-49: *Non ut auctoritatem sedis romanae augetur, sed ut teneretur Concilii Nicaeni (can. VI) statutum, Leo Papa can. XXVIII synodi Chalcedonensis rejicit*.

rausgegeben<sup>32</sup>, welche seither auf Döllinger einen nachhaltigen Eindruck machten und ein Grund für sein Abrücken von vielen früher vertretenen Ansichten war<sup>33</sup>. Dieses frühmittelalterliche Fälschungswerk wurde zwischen 1861 und 1871 14 mal Gegenstand der Promotionsthesen. Neben dogmatisch harmlosen Fragestellungen nach dem Entstehungsort (Frankreich), dem Verfasser<sup>34</sup> und dem Bekanntwerden in Rom (vor 864 seien sie dort unbekannt gewesen), setzte man sich doch auch öfters mit der Frage auseinander, ob diese die Kirchenverfassung nachhaltig verändert hätten<sup>35</sup>. Dabei wurde jeweils die Meinung vertreten, die Dekretalen hätten keine Neuerungen bezüglich der Struktur der Kirche gebracht<sup>36</sup> und die Erhöhung der Papstgewalt sei auch nicht in der Absicht der Fälscher gelegen<sup>37</sup>.

Weit weniger eindeutig als zum Primat bezog man zur Infallibilität des römischen Bischofs Stellung. Zwar wurde einmal der Satz aufgestellt, die römische Kirche habe niemals im Glauben geirrt<sup>38</sup> und einmal auch die These vertreten *Pontifex Romanus ex cathedra docens infallibilis est*<sup>39</sup>. Ein anderes mal war auch davon die Rede, dass jeder der zwölf Apostel unfehlbar gewesen sei<sup>40</sup>. Es lässt sich nun aber nicht übersehen, dass gerade in den Jahren vor dem Konzil Stellungnahmen zu dieser Frage vermieden wurden. Die eigentlich Problematik scheint ohnehin vielmehr in der sogenannten „Honorius-Frage“ diskutiert worden zu sein. Döllinger hatte in seinem Lehrbuch geschrieben, Papst Honorius habe zwar den Monotheletismus begünstigt, aber sich doch nicht genauer zu diesem erklärt; er habe also lediglich die „Häresie durch Nachlässigkeit“ begünstigt<sup>41</sup>, auch wenn die sechste ökumenische Synode ihn als Häretiker verurteilt habe<sup>42</sup>. In seinen *Papstfabeln des Mittelalters* versuchte Döllinger dann, aus dieser Verurteilung den Nachweis zu führen, dadurch habe ein ökumenisches Konzil klar die Fehlbarkeit des Papstes anerkannt<sup>43</sup>.

<sup>32</sup> *Decretales Pseudo-Isidorianae et capitula Angilramni*, Leipzig 1863. – Paul Hinschius (1835–1898), evangelischer Kirchenrechtsprofessor und Politiker.

<sup>33</sup> Vgl. Franz Xaver Bischof, *Theologie und Geschichte. Ignaz von Döllinger (1799–1890) in der zweiten Hälfte seines Lebens. Ein Beitrag zu seiner Biographie*, Stuttgart-Berlin-Köln 1997, 112 f.

<sup>34</sup> Man vermutete öfters Ebo von Rheims.

<sup>35</sup> Vor und während des Konzils (der Zeit des Erscheinens des Janus) wurde diese Frage aber zu berühren vermieden.

<sup>36</sup> Vgl. Alois Pichler, These 5, UAM K-I-46: *Pseudo-Isidorus novam disciplinam non induxit*; Adolph Thier, These 52, UAM K-I-48: *Pontifices Romani per Pseudo-Isidorum nova iura non adepti sunt*; Matthias Hausmann, These 10: *Pseudo-Isidorus novam disciplinam non induxit*; Viktor Borrassch, These 58, UAM K-I-49: *Pontifices Romani per Pseudo-Isidorum nova iura non sunt adepti*. – Immerhin vertrat Joseph Margraf die These (These 10, UAM K-I-51): *Decretales Pseudo-Isidorianae quoad effectum haud immerito comparantur constitutionibus apostolicis*.

<sup>37</sup> Vgl. Johannes Chrysostomus Pankowski, Thesen 32–34, UAM K-I-49: *Pseudo-Isidorus neque auctoritatem papalem extollere, neque Metropolitanorum potestati derogare, sed dispersas leges ecclesiasticas in compendium redigere voluit*; Theodor Warminski, These 30, UAM K-I-30: *Auctor decretalium Pseudoisidorianarum non id agebat, ut papalis potestas incrementa caperet nova*; Marcellus Stigloher, These 51, UAM K-I-51: *Pseudo-Isidorus papalem potestatem non fraudulenter exaltavit*.

<sup>38</sup> Vgl. Matthias Hausmann, These 9, UAM K-I-48: *Sedes Romana nunquam circa fidem erravit*.

<sup>39</sup> Vgl. Franz von Symon, These 36, UAM K-I-49.

<sup>40</sup> Vgl. Viktor Borrassch, These 1, UAM K-I-49: *Singulorum Apostolorum infallibilitas bene conciliari potest cum illo facto, quod narratur Act. Ap. c. 15*.

<sup>41</sup> Döllinger, *Lehrbuch I* (wie Anm. 29) 172 f.

<sup>42</sup> Vgl. ebd. 173–177.

<sup>43</sup> Vgl. Ignaz von Döllinger, *Die Papst-Fabeln des Mittelalters. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte*, München 1863 (Nachdruck Darmstadt 1970) 148.

In den kirchenhistorischen Disputationsthesen fand diese Angelegenheit dann acht Mal Behandlung: dreimal wurde die Verurteilung durch das Konzil herausgehoben<sup>44</sup>, viermal wurde betont, er sei – wenn auch im Irrtum – kein formaler Häretiker gewesen<sup>45</sup>, wobei Augustinus Andreas Pankau dabei immerhin feststellte: *circa fidem erravit*<sup>46</sup>. Ein festes Argument gegen die Unfehlbarkeit des Papstes wurde so von den Doktoranden aus der Verurteilung des Papstes zumindest in der Öffentlichkeit nicht entwickelt und vertreten. – Neben diesem bekanntesten Fall wurden immer wieder auch andere Fälle von vermeintlicher Häresie bei Päpsten im Altertum diskutiert. Ähnlich wie in Döllingers Lehrbuch<sup>47</sup> wird Papst Callixtus gegen Hippolyt und dessen Beschuldigung des Monarchianismus verteidigt<sup>48</sup>. – Da der Mut des Papstes Liberius durch die Verbannung gebrochen war, habe er eine der drei in Sirmium vorgelegten Formeln unterzeichnet, so der ultramontane Döllinger, der vermutete, der Papst habe dann aber in deren erste nichthäretische eingestimmt<sup>49</sup>. Dagegen wird nun von den Promoventen vertreten, Liberius habe die dritte semiarianische Formel unterzeichnet<sup>50</sup>, auch wenn teilweise hinzugefügt wird, er sei deshalb nicht als Häretiker zu bezeichnen<sup>51</sup>. – Auch Papst Zosimus wird im pelagianischen Streit vom Vorwurf der Häresie freigesprochen<sup>52</sup>, – Döllinger hatte ihn in seinem Lehrbuch als leichtgläubig, „von der wahren Bedeutung des Streites nicht gehörig“ unterrichtet, bezeichnet<sup>53</sup> –, ebenso wie der Papst Vigilius im Dreikapitelstreit<sup>54</sup>.

In der Phase vor dem Konzil haben die meisten Doktoranden in der Frage der päpstlichen Gewalt somit eine gemäßigt ultramontane Position vertreten, die in vielem derjenigen des jungen Döllinger entsprach. In der Primatslehre ist die Meinung dabei wesentlich

<sup>44</sup> Vgl. Johannes Friedrich, These 4, UAM K-I-46; Sigismund Joseph Zimmer, These 68, UAM K-I-48; Adolph Thier, These 2, UAM K-I-48; vgl. auch Balthasar Daller, These 8, UAM K-I-46.

<sup>45</sup> Vgl. Franz von Symon, These 26, UAM K-I-49; Lorenz Haas, These 9, UAM K-I-53; Johannes Petrus Baltzer, These 13, UAM K-I-54.

<sup>46</sup> Dessen These 7, UAM K-I-49.

<sup>47</sup> Vgl. Ignaz von Döllinger, Hippolytus und Kallistus oder die Römische Kirche in der ersten Hälfte des dritten Jahrhunderts, Regensburg 231–241.

<sup>48</sup> Vgl. Theodor Warminski, These 27, UAM K-I-49; *Non sequor Hippolytum, qui Callistum papam eadem atque Sabellium docuisse memoriae tradit.*

<sup>49</sup> Vgl. Döllinger, Lehrbuch I (wie Anm. 29) 90.

<sup>50</sup> Vgl. Balthasar Daller, These 5, UAM K-I-46; *Liberius formulae Sirmiensi III. semirarianae subscripsit*; Hermann Mosler, These 26, UAM K-I-47; *Liberius papa formulae Sirmiensi tertiae, semirarianae, subscripsit*; Viktor Borrassch, These 8, UAM K-I-49; *Papam Liberium formulam Sirmiensem tertiam semirarianam subscripsisse contendo*; vgl. auch Ephräim Geiger, These 4, UAM K-I-55.

<sup>51</sup> Vgl. Joseph Punks, These 2, UAM K-I-48; *Quamquam Liberius papa formulae Sirmiensi III. semirarianae subscripsit, haereticus tamen appellandus non est.*

<sup>52</sup> Vgl. Joseph Punks, These 3, UAM K-I-48; *Zosimus papa in diiudicanda causa Coelestii ab errore facti vix expurgari potest*; Johannes Chrysostomus Pankowski, These 26, UAM K-I-49; *Zosimus papa confirmando aut potius non reprehendendo doctrinam Coelestii de peccato originali summi pastoris officium neglexit*; dagegen: Alois Ginterberger, These 5, UAM K-I-50; *Zosimus papa Pelagianis nunquam favit*; Marcellus Stigloher, These 3, UAM K-I-51; *Zosimus papa in causa Coelestii diiudicanda ab errore facti vix purgari potest.*

<sup>53</sup> Döllinger, Lehrbuch I (wie Anm. 29) 118.

<sup>54</sup> Vgl. Balthasar Daller, These 7, UAM K-I-46; *Vigilius ergo Constitutum merito revocavit*; Joseph Punks, Thesen 4 f., UAM K-I-48; *Epistola haeretica, quam Vigilius papa Theodosio, Severo et Anthima acephalis scripsit, Sedi Romanae non praedudicat*; – *Idem papa, tria capitula modo defendens modo damnans ab omni inconstantiae macula excusandus non est*; vgl. auch: Dominikus Leitmeier, These 2, UAM K-I-51; Antonius Weiß, These 10, UAM K-I-56.

bestimmter und festgelegter als in der offenbar viel unsichereren Unfehlbarkeitsfrage; ein monarchischer Papalismus wurde freilich auch hier nicht verteidigt.

## 2. Die neuen Papstdogmen in der Nachkonzilszeit

Die Dogmen von 1870 hatten nun sicherlich die päpstliche Unfehlbarkeit und die göttliche Einsetzung des päpstlichen Primates der freien theologischen Diskussion entzogen. In München war für die theologische Fakultät zunächst die Exkommunikation ihres Seniors und bedeutendsten Gelehrten, Ignaz von Döllingers, das bestimmende Ereignis<sup>55</sup>, zumal die Professoren im Vorfeld selbst – sei es aus inhaltlichen Gründen, sei es aus Gründen der Inopportunität – eine Dogmatisierung der päpstlichen Unfehlbarkeit abgelehnt hatten<sup>56</sup>. Da die Anstellung eines neuen Kirchengeschichtsprofessors verweigert wurde, übernahm der Kanonist Isidor Silbernagl neben den kirchenrechtlichen auch die kirchenhistorischen Vorlesungen und Prüfungen<sup>57</sup>. Durch den nun folgenden Abzug der Alumnen von Regensburg, Passau und Speyer war die Studentenzahl in der Folge nicht nur stark dezimiert<sup>58</sup>, die Promotionen kamen – durchaus zunächst im Sinne der Fakultät<sup>59</sup> – zunächst ganz zum Erliegen. Ihre Zahl erreichte erst wieder zu Beginn der 90er Jahre das Niveau vor dem Konzil<sup>60</sup>. Trotz dieser hemmenden Faktoren stellt sich aber natürlich die Frage, wie sich die neuen Papstdogmen auf die theologische Theoriebildung – das Papstamt betreffend – ausgewirkt haben. Nicht überraschend ist zunächst, dass die Infallibilität des Papstes direkt nicht mehr Gegenstand der Disputation wurde. Interessanter ist, wie zu den scheinbaren Fällen von päpstlicher Häresie in der Alten Kirche Stellung genommen wird; die Bezugnahmen sind hier zunächst seltener, aber dann doch entschieden: Papst Callixtus war kein Sabellianer<sup>61</sup>, Papst Liberius musste zwar eine arianische Formel unterzeichnen<sup>62</sup>, war aber kein Häretiker<sup>63</sup>, Papst Zosimus stimmte auch nicht mit

<sup>55</sup> Vgl. Bischof, *Theologie und Geschichte* (wie Anm. 33) 233–305.

<sup>56</sup> Vgl. ebd. 174–184. Dies gilt selbst für den Mitverfasser des Minoritätsvotums Valentin Thalhofer. Vgl. Georg Denzler, *Professor Valentin Thalhofer und die Theologische Fakultät der Universität München 1863–1876. Ein Beitrag zur Geschichte des I. Vatikanischen Konzils: Fakten-Akten*, in: *Beiträge zur altbayerischen Kirchengeschichte* 32 (1979) 33–84, hier 53.

<sup>57</sup> Isidor Silbernagl (1831–1904), seit 1863 a.o., seit 1870 o. Professor für Kirchenrecht an der Universität München, erhielt zwischen 1872 und 1886 auch die Kirchengeschichte als Nominalfach.

<sup>58</sup> Vgl. Andreas Schmid, *Geschichte des Georgianums in München. Festschrift zum 400jährigen Jubiläum, Regensburg 1894*, 319 f.

<sup>59</sup> Man fürchtete vor allem Verwicklungen, die durch die Teilnahme der exkommunizierten Mitglieder Döllinger und Friedrich auch für die kirchliche Gültigkeit des Aktes erwachsen konnten.

<sup>60</sup> In den Jahren 1872–1874 und 1876 wurde niemand promoviert. Nur langsam stieg die Zahl der Promotionen bis zum Ende der 80er Jahre wieder an. Vgl. Lieselotte Resch/Ladislav Buzas, *Verzeichnis der Doktoren und Dissertationen der Universität Ingolstadt-Landshut-München 1472–1970. I: Theologische, juristische, staatswirtschaftliche Fakultät*, München 1975, 42–44.

<sup>61</sup> Vgl. Emilian Uttendorfer, These 2, UAM K-I-63: *Callistus Papa a Sabellianorum erroribus immunem se servavit*; Theodor Schermann, These 2, UAM K-I-85: *Callistus Papa I. ab Hippolyto immerito accusatur haereseos*.

<sup>62</sup> Vgl. Anton Linsenmayr, These 2, UAM K-I-63: *Liberium papam symbolum Arianorum quoddam subscripsisse gravibus testimoniis demonstratur*.

<sup>63</sup> Vgl. David Leistle, These 2, UAM K-I-65: *Liberium papam ab omni haeresim macula non vindico*.



dem Pelagianer Coelestius überein<sup>64</sup>. Recht spät wird auch zur *causa Honorii* wieder Stellung bezogen: Ganz allgemein setzt sich hier nun die Ansicht durch, diese könne nicht als Argument gegen die päpstliche Unfehlbarkeit herangezogen werden<sup>65</sup>. Vielmehr gewann die Auffassung die Oberhand – vielleicht auch unter dem Einfluss der Dogmengeschichte Joseph Bachs<sup>66</sup> –, dieser habe die Streitfrage nicht durchblickt und sich nicht einmal einer materialen Häresie schuldig gemacht<sup>67</sup>. Immerhin stellt ein Promovent klar, dessen Briefe an den Patriarchen Sergius von Konstantinopel können nicht lediglich als Privatbriefe abgetan werden<sup>68</sup>.

Eine solche Anschauung setzt eine Abstufung lehramtlicher Aussagen voraus, nämlich neben unfehlbaren Cathedralentscheidungen auch solche eines ordentlichen, aber nicht unfehlbaren, Magisteriums; bekanntlich war eine solche Differenzierung den Vätern des Vatikanums noch kaum geläufig<sup>69</sup>. Doch scheint sich dieses abmildernde Interpretament des Dogmas (wie fast überall) auch bei den Münchener Doktoranden nach dem Konzil durchgesetzt zu haben. Nach 1900 kann man öfters jedenfalls die lange umstrittene Meinung lesen, der *Syllabus* von 1864 sei nur Ausdruck des ordentlichen Lehramtes; ihm komme somit keine Unfehlbarkeit zu<sup>70</sup>. Auch der Bulle *Unam Sanctam* des Papstes Bonifaz' VIII. komme diese Infallibilität nicht in ihrer Gesamtheit (mit deren Formulierung der Zwei-Schwerter-Lehre) zu; lediglich der berühmte Schlusssatz sei es<sup>71</sup>, der ja immerhin noch erklärte, dass keine Kreatur zum Heil gelangen könne, wenn sie nicht dem römischen Pontifex unterworfen sei<sup>72</sup>. Die Nichtigkeitserklärung Papst Leos XIII. bezüglich

<sup>64</sup> Vgl. Georg Gundlach, These 7, UAM K-I-64: *Zosimus papa in diiudicanda Coelestii causa non quidem fidei officit, sed minus diligentiae adhibuit*; David Leistle, These 3, UAM K-I-65: *Zosimus papa Coelestii haeresim non approbavit*.

<sup>65</sup> Vgl. Franz Xaver Walter, These 7, UAM K-I-81: *Ex causa Honorii I. nullum argumentum contra infallibilitatem Pontificis Romani adduci potest*; ebenso Kaspar Julius, These 31, UAM K-I-85: Johann Nepomuk Espenberger, These 3, UAM K-I-88.

<sup>66</sup> Bach hatte sich mit der Problematik intensiv beschäftigt, ohne in der Dogmengeschichte freilich im Detail auf die Honorius-Problematik einzugehen. Joseph Bach, Die Dogmengeschichte des Mittelalters vom christologischen Standpunkte oder die mittelalterliche Christologie vom achten bis sechzehnten Jahrhundert. I: Die werdende Scholastik, Wien 1873, 5–80. – Joseph Bach (1834–1901), seit 1872 ordentlicher Professor für Pädagogik und Religionsphilosophie in München, seit 1881 auch für Apologetik, Dogmengeschichte und Symbolik.

<sup>67</sup> Vgl. David Leistle, These 4, UAM K-I-65: *Honorius papa non docuit Monotheletismum, sed in supprimenda Monotheletarum haeresi negligentiae reus fuisse videtur*; Andreas Seider, These 8, UAM K-I-79: *Honorius papa ab omni haeresi etiam materiali immunis fuit*; Alphons Truttmann, These 2, UAM K-I-83: *Honorius I. minime erravit definiendo, sed peccavit omittendo et negligendo, quod definiendum erat*; Michael Waldmann, These 4, UAM K-I-87: *Honorius papa non monotheletice sensit*; ebenso: Alois Wurm, These 4, UAM K-I-87; Karl Adam, These 9, UAM K-I-89; Heinrich Joseph Vogels, These 5, UAM K-I-91: *Honorius papa rem, de qua quaestio, aut omnino non perspexit, aut ab officio sententiae ferendae se subtrahere voluit*.

<sup>68</sup> Vgl. Anton Beck, These 7, UAM K-I-83.

<sup>69</sup> Vgl. Klaus Schatz, Vaticanum I. 1869–1870, III: Unfehlbarkeitsdiskussion und Rezeption, Paderborn-München-Wien-Zürich, 145.

<sup>70</sup> Vgl.: Johann Nepomuk Espenberger, These 60, UAM K-I-88: *Syllabum non esse determinationem magisterii infallibilis probabile est*; Damian Wolf, These 6, K-I-93: *Syllabus, etsi non est iudicium dogmaticum quasi ex cathedra definitum, tamen haberi debet pro iudicio summi magisterii normativo*; vgl. auch Eugen Bach, These 51, UAM K-I-91.

<sup>71</sup> Vgl. Nikolaus Paulus, These 63, UAM K-I-81: *Bulla „Unam Sanctam“ quoad conclusionem fide tenenda est*; Bartholomäus Heigl, These 9, UAM K-I-87: *Bulla „Unam Sanctam“ Bonifacii VIII. quoad propositionem finalem tantum cathedralitica est*.

<sup>72</sup> Vgl. DH 875.

der Gültigkeit der anglikanischen Weihen von 1896 *Apostolicae curae* wird – die dortige Terminologie aufgreifend – hingegen einmal für irreformabel deklariert<sup>73</sup>. Dies alles liegt im Spektrum des in der damaligen Zeit Diskutierten, eine neuscholastisch-maximalistische Extremposition wird also nicht eingenommen<sup>74</sup>.

Die Tatsache des von Christus eingesetzten Jurisdiktionsprimates wurde nach der Konstitution *Pastor aeternus* des Konzils in der Folgezeit nicht mehr Gegenstand von Disputationsthesen. Ganz entscheidende Bedeutung kam aber in der Folgezeit die Frage zu, wie sich die ordentliche bischöfliche Jurisdiktion nun zu dieser päpstlichen verhalte, welche das Konzil ja als *vere episcopalis*<sup>75</sup> bezeichnet hatte. Wie gesehen ging die Meinung vor 1870 unter den Doktoranden dahin, dass die bischöfliche Gewalt kein Ausfluss aus der päpstlichen Vollgewalt, sondern ebenso wie diese und unabhängig von ihr durch Christus seiner Kirche eingestiftet sei. Nun lässt sich hier aber eine Entwicklung feststellen: Die ersten Thesen nach dem Konzil, die diesen Problemkreis wieder aufgreifen, nehmen nun zum Teil den papalistisch-monarchischen Standpunkt ein<sup>76</sup>, der auch später noch ab und zu vertreten wird<sup>77</sup>. Freilich geht bald trotzdem wieder die Mehrzahl der Thesen in die andere Richtung einer eigenständigen – wenn auch in Abhängigkeit auszuübenden – Jurisdiktion des bischöflichen Amtes<sup>78</sup>, also in Richtung der späteren Lehre von *Lumen gentium*<sup>79</sup>.

Was schließlich das Verhältnis der kirchlichen zur staatlichen Gewalt anbelangt, so blieb die Auffassung weitgehend konstant. Der Kirche wurde – wo das Verhältnis thematisiert wurde – eine *potestas indirecta in temporalibus* zu gesprochen<sup>80</sup>; Kirche und Staat stehen sich als selbständige Größen gegenüber, so dass Konkordate als echte bilaterale Verträge, nicht lediglich als kirchliche oder staatliche Privilegien verstanden werden<sup>81</sup>. Eine Trennung von Kirche und Staat wird abgelehnt<sup>82</sup>, freilich einmal auch als das kleinere Übel im Vergleich zu einer allzu großen Knechtschaft der Kirche bezeichnet<sup>83</sup>.

<sup>73</sup> Vgl. Johann Arendzen, These 10, UAM K-I-84: *Judicium Leonis XIII. de invaliditate Ordinum Anglicanorum est irreformabile*.

<sup>74</sup> Vgl. hierzu: Klaus Schatz, Welche bisherigen päpstlichen Lehrentscheidungen sind „ex cathedra“? Historische und theologische Überlegungen, in: Dogmengeschichte und katholische Theologie, Hg. von Werner Löser, Karl Lehmann, Matthias Lutz-Bachmann, Würzburg 1985, 404–422.

<sup>75</sup> DH 3060.

<sup>76</sup> Vgl. Heinrich Reuter, These 62, UAM K-I-73: *Jurisdiction episcopalis est iuris divini, sed non immediate*; Nikolaus Paulus, These 66, UAM K-I-81: *Episcopis jurisdictione ordinaria immediate a Papa confertur*.

<sup>77</sup> Vgl. Dionysius Stiefenhofer, These 58, UAM K-I-92: *Episcopi jurisdictionem a papa accipiunt*.

<sup>78</sup> Vgl. Jakob Hoffmann, These 2, UAM K-I-75: *Jurisdiction episcopalis est immediate divinae originis*; Joseph Schnitzer, These 61, UAM K-I-75: *Apostoli eorumque successores vim jurisdictionis a Christo ipso acceperunt*. Zwölf weitere Doktoranden haben dies so oder ähnlich im untersuchten Zeitraum in der Folge vertreten.

<sup>79</sup> Vgl. LG 20.

<sup>80</sup> Vgl. Franz Sales Wieland, These 55, UAM K-I-81; Bartholomäus Heigl, These 6, UAM K-I-87: *Ecclesia in potestatem civilem directivam potestatem habet*; Michael Buchberger, These 3, UAM K-I-87: *Papa super principes christianos solam directivam potestatem habet*; Wilhelm Homann, These 51, UAM K-I-91: *Ecclesiae tantum potestatem directivam in temporalia convenire auctore*.

<sup>81</sup> Dies vertreten gleich 16 Doktoranden in München zwischen 1872 und 1908.

<sup>82</sup> Vgl. Adalbert Ebner, These 51, UAM K-I-74: *Ecclesia et respublica non sine magno, utriusque incommodo plane separantur*; Michael Buchberger, These 10, UAM K-I-87: *Ecclesia a statu statusque ab ecclesia non est sejungendus*.

<sup>83</sup> Vgl. Eugen Bach, These 51, UAM K-I-91: *Ecclesiam a societate seipmgi optandum non est, sed aliquando melius est quam ipsam a civili potestate nimis premi*.

Aufs Ganze gesehen hat sich somit eine gemäßigt konservative – von einer streng ultramontanen Papalismus klar geschiedene – Position bei den Münchener Doktoranden nach dem Konzil von 1869/70 durchgehalten. Nach einigen Jahren des Schweigens wird die Infallibilität auf wenige Äußerungen des päpstlichen *magisterium extraordinarium* restringiert, die bischöfliche Jurisdiktion – mit einigen wenigen Ausnahmen – nicht aus der päpstlichen hergeleitet, sondern als unmittelbar von Christus eingesetzt gesehen.

### 3. Die Entwicklung der kirchengeschichtlichen Themen. Von Döllinger zu Knöpfler

Innerhalb wichtiger neuralgischer Punkte der kirchenhistorischen Diskussion lässt sich ebenfalls eine gewisse Konstanz der Standpunkte eruieren. Zugleich spiegeln sich in ihnen aber die Schwerpunkte der jeweiligen kirchengeschichtlichen Lehrer wieder. Wichtig wurde hier im Jahre 1886 die Anstellung eines festen Ordinarius für das Fach in der Person des Hefele-Schülers Alois Knöpfler<sup>84</sup>, der bisher in Passau lehrte. Dieser war mit der Verpflichtung angestellt worden, zur „Veranstaltung und Leitung kirchengeschichtlicher Übungen“<sup>85</sup>. Nach dem Vorbild der neu aufblühenden historischen Seminare gründete er unter großem persönlichen Einsatz das erste wissenschaftliche Seminar an der Münchener theologischen Fakultät, um seinen Schülern die Gelegenheit zu geben, die Methode des Faches auch systematisch in gemeinsamer Arbeit mit dem Lehrer einzuüben<sup>86</sup>: „Man muß angesichts dieser Tatsachen von einer Münchener kirchengeschichtlichen Schule sprechen, die Knöpfler durch seine glänzende Lehrgabe und durch seinen nie rastenden Tatendrang gegründet hat“ – so schon einer seiner Schüler, sein Lehrstuhlnachfolger Georg Pfeilschifter<sup>87</sup>. Zu fragen ist nun, inwiefern die Neuausrichtung der Professur und mit ihr der Beziehung zwischen Lehrer und Schülern auch einen Wandel in den Thesen zu den Doktordisputationen ausgelöst hat.

Der erste ins Auge springende Unterschied zur Zeit Döllingers und Silbernagls sind die unterschiedlichen Epochenschwerpunkte der Thesen. Kam nämlich unter diesen die Neuzeit kaum vor und lag der Fokus eindeutig auf der Kirche der Antike, so werden unter Knöpfler das Mittelalter und auch die Neuzeit zahlenmäßig stärker gewichtet. Ansonsten ist eine gewisse Konstanz bei den patrologischen Themen, auch das Urchristentum anbelangend, nicht zu verkennen. Immer wieder wird die These bejaht, Petrus sei in Rom ge-

<sup>84</sup> Alois Knöpfler (1847–1921), nach dem Studium der Theologie in Tübingen 1880 Professor für Kirchengeschichte in Passau, seit 1886 in München.

<sup>85</sup> Vgl.: Ministerialentschließung vom 17. Juli 1886, UAM K-I-71.

<sup>86</sup> Knöpfler hielt die Übungen zunächst in seiner Privatwohnung ab, ab 1893 war das kirchenhistorische Seminar offiziell auch in der Universität etabliert und auch dotiert. Die näheren Umstände dieser Gründung bald in einer Monographie des Verfassers zur Kirchen- und Dogmengeschichte in München zu dieser Zeit.

<sup>87</sup> Pfeilschifter, Alois Knöpfler, in: Bayerische Kurier. Literarische Beilage, Nr. 29, 22. Juli 1921, 1–3 hier 2. – Georg Pfeilschifter (1870–1936), Kirchenhistoriker, Schüler Knöpflers, Professor 1900 in Freising, 1903 in Freiburg, 1917–1935 in München.

wesen<sup>88</sup>, teilweise auch, er habe dort 25 Jahre des Bischofsamt ausgeübt<sup>89</sup>. Bezüglich des Apostels Paulus wird meist sein Spanienaufenthalt und seine damit verbundene zweifache römische Gefangenschaft bejaht<sup>90</sup>, immerhin manchmal auch kritisch gesehen<sup>91</sup>. Zwei Doktoranden vertreten auch die Auffassung, Maria, die Mutter Jesu, sei – entsprechend alter Nachrichten – in Jerusalem gestorben und auch begraben<sup>92</sup>. Dies steht natürlich in Spannung zu der freilich erst 1950 definierten Lehre von der leiblichen Himmelfahrt Mariens, die bereits im 19. Jahrhundert häufig propagiert wurde. – Das Bild vom Urchristentum wurde zu dieser Zeit auch durch die Auffindung wichtiger bislang unbekannter Schriften aus den ersten beiden Jahrhunderten korrigiert, so insbesondere 1883 durch die erstmalige Herausgabe der *Didache*. Knöpfler machte solche Dokumente häufig zum Gegenstand seiner wissenschaftlichen Seminarübungen; eine Seminarübung etwa über die *Oden Salomos* erhielt ungewöhnlich großen Zulauf<sup>93</sup>. So vorbereitet standen die Schüler durchaus auf der Höhe der modernen Diskussion, was sich auch in den Disputationsthesen widerspiegelte<sup>94</sup>. – Eine im katholischen Bereich weithin Aufmerksamkeit erregende Kontroverse war diejenige zwischen dem Orientalisten Gustav Bickell<sup>95</sup> und dem Tübinger Kirchenhistoriker Franz Xaver Funk<sup>96</sup> über den angeblichen apostolischen Ursprung des Zölibats<sup>97</sup>. Die Schüler Knöpflers folgten hier eher der Meinung Funks<sup>98</sup>, während der Lehrer selbst in seinem Lehrbuch den ungeliebten Rivalen<sup>99</sup> hierzu mit keiner Silbe erwähnte<sup>100</sup>.

<sup>88</sup> 14 mal wurde zwischen 1872 und 1908 die Historizität des Petrus-Aufenthaltes verteidigt, umstritten war höchstens das Jahr seiner Ankunft.

<sup>89</sup> Vgl. Georg Neckermann, These 3, UAM K-I-84: *Petrus per 25 annos episcopum Romae fuisse verisimile est*; Johann Nepomuk Espenberger, These 2, UAM K-I-88: *Petrus apostolum Roma pontificatum 25 annorum tenuisse difficile demonstratur*.

<sup>90</sup> Diese These, auf Eusebius gestützt, war auch deshalb notwendig, um die Pastoralbriefe im Leben des Paulus verankern zu können. Vgl. Jürgen Becker, Paulus, Der Apostel der Völker (= UTB 2014), Tübingen <sup>3</sup>1998, 507. Sie wurde von den Promoventen sehr häufig vertreten.

<sup>91</sup> Vgl. Heinrich Reuter, These 62, UAM K-I-73: *Paulum apostolum in Hispania evangelium praedicasse historica cum certitudine demonstrari nequit*; Joseph Regler, These 2, UAM K-I-81: *Ab Apostolo Paulo evangelium praedicatum esse in Hispania probari non potest ex historia ecclesiastica*; Philipp Peter Friedrich, These 2, UAM K-I-87: *Variis ex causis profectio St. Pauli ab Urbe ad Hispaniam certe negari nequit*.

<sup>92</sup> Vgl. Franz Schaub, These 4, UAM K-I-84: *Sanctam Virginem Hierosolymis mortuam et sepultam esse teneo*; Georg Neckermann, These 2, UAM K-I-84: *Beatissima Virgo Maria Hierosolymis mortua et sepulta est*.

<sup>93</sup> Vgl. Chronik des Kirchenhistorischen Seminars München (am Lehrstuhl) IV 55 f. Auch hier setzte man sich etwa mit den Ansichten Adolf von Harnacks und Pierre Battifols auseinander.

<sup>94</sup> Vgl. Peter Dausch, These 1, UAM K-I-76; Franz Seraph Renz, These 1, UAM K-I-78; Bartholomäus Heigl, These 4, UAM K-I-87. – Die *Didache* wird hier gegen Ende des 1. Jahrhunderts datiert, einem jüdenchristlichen Verfasser zugeschrieben und in Syrien lokalisiert.

<sup>95</sup> Gustav Bickell (1838–1906), Konvertit, seit 1874 Professor in Innsbruck für Archäologie und semitische Sprachen, seit 1892 in Wien für Semitistik.

<sup>96</sup> Franz Xaver Funk (1840–1907), Kirchenhistoriker, 1870 außerordentlicher, 1875 ordentlicher Professor für Kirchengeschichte in Tübingen.

<sup>97</sup> Vgl. Hermann Tüchle, Franz Xaver Funk (1840–1907), in: Heinrich Fries/Georg Schwaiger (Hg.), *Katholische Theologen Deutschlands im 19. Jahrhundert III*, München 1975, 276–299, hier 278 f.

<sup>98</sup> Vgl. beispielsweise: Franz Seraph Renz, These 53, UAM K-I-78: *Coelibatus presbyteris non stricte ab apostolis imperatus est*; Joseph Regler, These 1, UAM K-I-81: *Coelibatus non ab Apostolis institutus est*.

<sup>99</sup> Zu deren Verhältnis vgl. auch: Rudolf Reinhard, *Hefcles Konziliengeschichte im Lichte seiner Korrespondenz mit Benjamin Herder*, in: Georg Schwaiger (Hg.), *Konzil und Papst. Historische Beiträge zur Frage der höchsten Gewalt in der Kirche*, Festgabe für Hermann Tüchle, München-Paderborn-Wien 1975, 543–583.

<sup>100</sup> Vgl. Alois Knöpfler, *Lehrbuch der Kirchengeschichte*, München <sup>5</sup>1919, 83.

Noch stärker als die Thesen über die alte Kirche spiegeln diejenigen aus dem Bereich der mittelalterlichen Kirchengeschichte den Standpunkt und die Forschungsinteressen Knöpflers wieder, dessen eigene Forschungen einen gewissen Schwerpunkt im Mittelalter hatten. Knöpfler hatte sich in mehreren Publikationen entschieden für Papst Gregor VII. in dessen Streit mit König Heinrich IV. ausgesprochen. So hatte er gegen Giesebrecht<sup>101</sup> die Legitimität von Gregors Erhebung auf dem Papststuhl verteidigt<sup>102</sup>; am Fürstentag von Tribur habe der Papst nur vermitteln wollen, da die Fürsten gegen den König wegen dessen übergroßer Härte gegen die aufständischen Sachsen aufgebracht gewesen seien<sup>103</sup>; schließlich sei der Gang nach Canossa keine übergroße Härte, sondern ein in der Zeit üblicher Bußakt gewesen, mit dem der Papst die Macht des Königs vor den Fürsten eher noch geschützt habe<sup>104</sup>. All diese Thesen haben Knöpflers Schüler nun häufig rezipiert<sup>105</sup>, insbesondere was das Verhalten des Papstes auf der Burg Canossa anbelangt<sup>106</sup>. – Weiterhin hatte Knöpfler die Unschuld des Templerordens bei dessen Auflösung zu Beginn des 14. Jahrhunderts verteidigt; einen Beitrag zum Nachweis hierfür lieferte er durch die Herausgabe einer zeitgenössischen Regelhandschrift aus den Beständen der Münchener Hofbibliothek, die auch die Anschuldigung widerlegen sollte, die Templer hätten damals nach einem Geheimstatut gelebt<sup>107</sup>. Auch dieser Forschungsbeitrag findet sich in zahlreichen Disputationsthesen wieder<sup>108</sup>, freilich meinen vereinzelte Stimmen, der Orden sei doch nicht ganz unschuldig gewesen<sup>109</sup>. – Nicht unbedeutende und in der Sache sehr eindeutige Studien hatte Knöpfler der Wahl Urbans VI. 1378 gewidmet, deren Strittigkeit am Beginn des großen abendländischen Schismas steht. Für Knöpfler war Papst Urban und damit die auf ihn folgende römische Linie eindeutig legitim<sup>110</sup>. Diese Richtung wird von seinen Schülern ebenfalls mitgetragen<sup>111</sup>, welche sogar vereinzelt aus dieser Tatsache weiter schlussfolgerten, das Konstanzer Konzil sei erst mit dem Bei-

<sup>101</sup> Friedrich Wilhelm von Giesebrecht (1814–1889), Historiker, 1858 Königsberg, 1862–1885 München.

<sup>102</sup> Vgl. Alois Knöpfler, Die Wahl Gregors VII., HPBI 93 (1884) 492–520.

<sup>103</sup> Vgl. ders., Die Tage von Tribur und Canossa, HPBL 94 (1884) 309–331 381–402.

<sup>104</sup> Vgl. ebd.

<sup>105</sup> Vgl. Heinrich Reuter, These 69, UAM K-I-73: *Electio Gregorii VII. tumultosa non fuit*; Alois Postina, These 7, UAM K-I-82: *Gregorius VII. legitime electus est*; dies vertraten auch viele andere. Einmal heißt es freilich: Joseph Schmidt, These 6, UAM K-I-88: *Gregorii VII. electio non plane legitima mihi fuisse videtur*. – Zum Fürstentag von Tribur und zur folgenden Vermittlertätigkeit des Papstes vgl. etwa: Joseph Greving, These 6, UAM H-I-78: *Gregorius VII. papa sincero animo discordiam inter Henricum IV., Canusii ab excommunicatione absolutum et principes Teutonicos componere voluit*; Joseph Schmidt, These 7, UAM K-I-88: *Gregorius VII. ejusque legati anno 1076 depositionem Henrici IV. impederunt*.

<sup>106</sup> Vgl. Georg Pell, These 7, UAM K-I-73: *Gregorius VII. contra Henricum regem in Canossa correcte agebat*; Franz Sales Wieland, These 5, UAM K-I-81: *Peregrinatio Henrici IV., regis consuetudine tunc vigente indigna humilitas haud censebatur*. Ähnliche Thesen vertraten zahlreiche weitere Promoventen.

<sup>107</sup> Vgl. Alois Knöpfler, Die Ordensregel der Templer, HJb 8 (1887) 666–695.

<sup>108</sup> Vgl. Franz Doyen, These 6, UAM K-I-74: *Ordo templariorum injuste damnatus esse videtur*; Franz Karl Hümmel, These 5, UAM K-I-74: *Ordo templariorum iniuste damnatus ex regulis ejusdem videtur*. Sieben weitere Doktorandidaten vertraten eine ähnliche Meinung.

<sup>109</sup> Vgl. Franz Schaub, These 9, UAM K-I-84: *Templarii non omnino liberi a culpa erant*; Philipp Peter Friedrich, These 7, UAM K-I-87: *Ordo Templariorum tempore extinctionem immediate praecedente omni culpa non caret*.

<sup>110</sup> Vgl. Alois Knöpfler, Die Wahl Urbans VI. am 8. April 1378, Theologisch-praktische Monatsschrift I (1891) 11–20 101–115 194–201.

<sup>111</sup> Je nach Zählweise mehr als zehn mal wurde diese These aufgestellt; eine gegenteilige Meinung findet sich nicht.

tritt Gregors XII. ein ökumenisches Konzil geworden<sup>112</sup>, weshalb das Dekret „Haec Sancta“ keine Gültigkeit beanspruchen könnte. Knöpfler selbst vertrat in dieser Frage die situative Notstandstheorie<sup>113</sup>.

Im übrigen scheint von Knöpfler wenigstens in rudimentärer Form eine Bemühung um eine gerechtere Würdigung der protestantischen Konfessionen ausgegangen zu sein. Jedenfalls spiegeln die nun eben wesentlich zahlreicher werdenden Thesen, die sich das 16. Jahrhundert zum Gegenstand machen, eine gewisse Bemühung um Differenzierung und eine Abkehr von allzu wütender Polemik wieder. So wurde nun die These einhellig zurückgewiesen, Luther sei durch Selbstmord aus dem Leben geschieden<sup>114</sup> und der vorreformatorischen Kirche<sup>115</sup> wird wie dem Ablassprediger Tetzel<sup>116</sup> eine gewisse Mitschuld an der Glaubensspaltung zugesprochen. Dennoch wird es natürlich strikt abgelehnt, die Ausbreitung des Protestantismus mit derjenigen des Christentums in den ersten Jahrhunderten zu vergleichen<sup>117</sup>; – letztere für Knöpfler ein hinreichendes Zeichen für die Übernatürlichkeit des christlichen Religion<sup>118</sup>. Luther sei jedenfalls kein Vorläufer moderner Gewissensfreiheit<sup>119</sup> und die Reformation eher eine Verwirrung gewesen; sie trage ihren Namen also zu Unrecht<sup>120</sup>. – Knöpflers entschiedene Antipathie gegen die englische Politik in Vergangenheit und Gegenwart<sup>121</sup> hat schließlich auch noch einen gewissen Niederschlag in der Bewertung der englischen Reformation durch seine Schüler gefunden, bei

<sup>112</sup> So Alphons Truttmann, These 5, UAM K-I-83: *Concilium Constantiense a sessione XII, id est ab abdicatione Gregorii XII, oecumenicum fuit*. Ansonsten wird auch die Notstandstheorie vertreten und behauptet, *Haec Sancta* sei niemals approbiert worden.

<sup>113</sup> Vgl.: „Die singulären Verhältnisse veranlaßten diese Dekrete als Heilmittel für die außerordentlich schwierige Lage der Kirche; verkehrt aber ist es, hieraus, wie die Gallikaner wollen, allgemein gültige Grundsätze zu machen“. Alois Knöpfler, Lehrbuch (wie Anm. 100) 496. – Martin V. habe nicht alle Dekrete bestätigt, nur die sog. Falkenbergische Angelegenheit. Vgl. ebd. 497.

<sup>114</sup> Vgl. Johann Baptist Kellner, These 10, UAM K-I-78; Franz Sales Wieland, These 8, UAM K-I-81; Nikolaus Paulus, These 8, UAM K-I-81; Dionysius Stiefenhofer, These 9, UAM K-I-92 und andere.

<sup>115</sup> Vgl. Friedrich Karl Hümmel, These 9, UAM K-I-74: *Summum attulit ecclesiae damnum oriente reformatione, quae dicitur, omisso conciliorum provincialium iure ecclesiastico praecipiorum*; Franz Gillmann, These 10, UAM K-I-83: *Incunte saeculo XVI, in beneficiis conferendis et resignandis magnus erat abusus*.

<sup>116</sup> Vgl. Joseph Quirnbach, These 9, UAM K-I-85; Eduard Weigl, These 9, UAM K-I-85; Ignatius Fahrner, These 6, UAM K-I-87.

<sup>117</sup> Vgl. Ignatius Fahrner, These 7, UAM K-I-87: *Dilatatio Protestantismi nullo modo comparari potest cum dilatatione Christianismi*; ähnlich: Michael Waldmann, These 1, UAM K-I-87; Georg Aicher, These 8, UAM K-I-90.

<sup>118</sup> Vgl. Alois Knöpfler, Werth und Bedeutung des Studiums der Kirchengeschichte. Rede beim Antritt des Rektorats der Ludwig-Maximilians-Universität gehalten am 25. November 1893, München 1893, 10.

<sup>119</sup> Vgl. Nikolaus Paulus, These 7, UAM K-I-81: *Lutherus nequam fuit propugnator libertatis conscientiae*; Eugen Bach, These 8, UAM K-I-91: *Lutherus aliique reformatores ne minime quidem tolerantes fuerunt sententiarum alterius*; Johann Nepomuk Espenberger, These 10, UAM K-I-88: *Reformatio saeculi XVI, religionis libertati non erat utilis*.

<sup>120</sup> Vgl. Nikolaus Paulus, These 6, UAM K-I-81: *Perturbatio lutherana iure immerito dicitur reformatio*; Alois Postina, These 9, UAM K-I-82: *Perturbationem lutheranam in exigentiis religiosis causam primariam habuisse nego*.

<sup>121</sup> Vgl. Auf England warte etwa „noch eine ernste Abrechnung für die unsagbare Schuld, die es allein schon in Irland auf sich geladen“ habe. Knöpfler, Lehrbuch (wie Anm. 100) 619.

der die Wollust König Heinrichs VIII. als entscheidende Bewegursache angesehen wird.<sup>122</sup>

#### 4. Die Rezeption der historisch-kritischen Methode in der Pentateuch- und Evangelienforschung

Zeigt die Fortentwicklung der kirchenhistorischen Thesen trotz einiger Abweichungen doch eine recht starke Abhängigkeit vom damaligen Professor für Kirchengeschichte, Alois Knöpfler, so akzentuiert sich das Bild der Rezeption des historisch-kritischen Methode auch auf die Bibelwissenschaft noch einmal etwas anders. Dabei war die *question biblique* um die Jahrhundertwende der wohl bewegendste Fragenkomplex für die jungen Theologen überhaupt.

Das gesamte 19. Jahrhundert für die katholische Theologie war geprägt durch das Festhalten an den Grundpfeilern der tradierten Bibelauslegung, der Inerranz, der Inspiration und der Authentizität der überlieferten Verfasserangaben. Auch in München wurde die Inerranz zunächst auch bezüglich prophaner Dinge verteidigt<sup>123</sup>; die Inspirationslehre als bloße *inspiratio subsequens* zu interpretieren, wurde einhellig abgelehnt<sup>124</sup>; ebenso sprach man sich für die überlieferten Verfasserangaben aus, so für Mose als Verfasser des Pentateuchs<sup>125</sup>, für Salomo als Autor verschiedener Weisheitsschriften<sup>126</sup>, für Paulus auch als Verfasser der Pastoralbriefe<sup>127</sup> – eine gewisse Ausnahme machte nur der Hebräerbrief<sup>128</sup>. Schließlich sei der Apostel Johannes mit dem in der Papiasnotiz erwähnten Presbyter identisch und habe das 4. Evangelium, mit Ausnahme der beiden Schlussverse, geschrieben<sup>129</sup>.

Insbesondere die wörtliche Auslegung der Schöpfungsberichte in der Genesis machte freilich bald derartige Schwierigkeiten, dass man zu Hilfskonstruktionen seine Zuflucht

<sup>122</sup> Vgl. Karl Holzhey, These 7, UAM K-I-78: *Henricus VIII Anglorum rex non religionis sed libidinis causa schismaticus factus est*; Michael Waldmann, These 10, UAM K-I-87: *Ecclesiae catholicae summae laudi est, quod Henrici VIII. regis arbitrio restitit*.

<sup>123</sup> Vgl. Franz Seraph Renz, These 11, UAM K-I-78: *Scriptores sacri res profanas quoque omnes Spiritu sancto inspirante scripserunt*.

<sup>124</sup> Vgl. Joseph Regler, These 12, UAM K-I-81: *Inspiratio subsequens est rejicenda*; diese These wurde sehr häufig aufgestellt. Man hielt also an einer *inspiratio praeveniens* und *concomitans* fest, nicht notwendigerweise aber an der Verbalinspiration. Vgl. auch: Johannes Goettsberger, These 2, UAM K-I-84: *Errores etiam accidentales apud s. scriptores cum genuina inspiratione consistere non possunt*.

<sup>125</sup> So sehr häufig und noch 1902 Philipp Peter Friedrich, These 5, UAM K-I-87. Häufig auch die Meinung, der Pentateuch sei „in der Wüste“ verfaßt worden. Umstritten war hingegen die Meinung, ob die Sintflut universal oder lokal begrenzt gewesen sei.

<sup>126</sup> Vgl. bezüglich des Buches Kohelet: Adalbert Ebner, These 15, UAM K-I-74.

<sup>127</sup> Vgl. Joseph Schmidt, These 10, UAM K-I-90: *Epistolae quae vocantur pastorales a s. Paulo anno 63 vel 64 conscriptae sunt*.

<sup>128</sup> Als Verfasser wurde am häufigsten Clemens von Rom genannt; neben einer paulinischen wurde auch eine lukanische Verfasserschaft vertreten.

<sup>129</sup> Vgl. Friedrich Karl Hümmel, These 3, UAM K-I-74; Joseph Regler, These 26, UAM K-I-81; Michael Waldmann, These 2, UAM K-I-87; auch noch 1906 Clemens Wagner, These 6, UAM K-I-91: *Evangelium IV. a Ioanne apostolo exeunte saeculo I. concinnatum est*.

nahm. Zwar finden sich anfangs noch Thesen wie diejenige, der geologische Fortschritt könne die Autorität der Pentateuchs nicht erschüttern<sup>130</sup>. Die unterschiedlichen Gottesnamen wurden zunächst noch als irrelevant für eine Quellenscheidung in der Genesis betrachtet<sup>131</sup>, Mose hätte sein Wissen um die Welterschöpfung nicht aus der Tradition, sondern aus einer Offenbarung<sup>132</sup>. Doch wurde nun von einigen versucht, durch Hilfskonstruktionen die immer schwerer haltbare Verfasserschaft des Mose zu verteidigen, sei es, dass man ihn auf alte Dokumente zurückgreifen ließ<sup>133</sup>, sei es, dass man dessen Verfasserschaft nur noch für den größeren Teil des Pentateuchs beanspruchte<sup>134</sup>. Seit Ende der 90er Jahre scheint sich dann eine Art Ergänzungshypothese durchgesetzt zu haben, nach welcher ein Redaktor das mosaische Werk noch vor dem Exil ergänzte<sup>135</sup>; so sei auch der Gottesname Jahwe in den Text gekommen<sup>136</sup>. Und schließlich rezipiert man nach 1905 doch die neuere Urkundenhypothese: man erkennt, dass Schöpfungsbericht<sup>137</sup> und Sintfluterzählung<sup>138</sup> mehreren Quellenschichten angehören und gibt schließlich die mosaische Verfasserschaft für den Pentateuch auf<sup>139</sup>. Kritisch setzt man sich noch mit dem Panbabylonismus und Friedrich Delitzsch<sup>140</sup> auseinander<sup>141</sup>. Auch für andere alttestamentliche Bücher ist man nun bereit, von den tradierten Autorschaften abzuweichen, so wird nun die Existenz eines Deutero-Jesajas akzeptiert<sup>142</sup>. Ein solcher Wandel war ermöglicht durch den Wechsel auf der Professur für Altes Testament; im Gegensatz zu seinem neutestamentlichen Kollegen Otto Bardenhewer<sup>143</sup> rezipierte Johannes Goettsberger<sup>144</sup> näm-

<sup>130</sup> Vgl. Georg Pell, These 14, UAM K-I-73: *Auctoritati cosmogoniae Mosaeicae progressus scientiae geologicae usque adhuc nihil vere derogare poterunt*; Friedrich Karl Hümmel, These 1, UAM K-I-74: *Cosmogoniae Mosaeicae progressus scientiae geologicae usque adhuc vere derogare non poterunt*.

<sup>131</sup> Vgl. etwa unter anderem: Emilian Uttendorfer, These 1 f., UAM K-I-63: *Pentateuchum quoad maximam partem auctorem Moysen habere contendo; Varius usus nominum Dei Elohim et Jehova in Genesi contrarium non evincit*; Georg Pell, These 18, UAM K-I-73; Jakob Hoffmann, These 1, UAM K-I-75 u.v.a. Auch noch Clemens Wagner, These 3, UAM K-I-91.

<sup>132</sup> Vgl. Winand Blank, These 13, UAM K-I-73: *Moyses revelatione divina, non traditione, de mundi creatione instructus est*.

<sup>133</sup> Vgl. schon Andreas Scider, These 13, UAM K-I-81: *Moysen quibusdam usum esse documentis antiquis concedi potest*. Ähnliche Thesen wurde in der Folge häufiger vertreten.

<sup>134</sup> Vgl. Johann Nepomuk Espenberger, These 11, UAM K-I-88.

<sup>135</sup> Vgl. Albert Michael Koeniger, These 1, UAM K-I-89; Joseph Schmidt, These 3, UAM K-I-90.

<sup>136</sup> Vgl. Michael Buchberger, These 2, UAM K-I-87; Michael Waldmann, These 1, UAM K-I-87.

<sup>137</sup> Vgl. Dionysius Stiefenhofer, Thesen 11 und 14, UAM K-I-92; Georg Gromer, These 5, UAM K-I-93: *Auctor capitis primi Genesis (1,1–2,4) alius est ac secundi*.

<sup>138</sup> Vgl. Johannes Zellinger, These 19, UAM K-I-92: *Quae Gn. 6–9 de diluvio traduntur, e duabus naartaionibus redacta sunt*.

<sup>139</sup> Vgl. Johannes Zellinger, These 11, UAM K-I-92; Franz Xaver Eggersdorfer, These 3, UAM K-I-92.

<sup>140</sup> Friedrich Delitzsch (1850–1922), bedeutender Assyrologe, löste mit seinen Vorträgen den Bibel-Babel-Streit aus.

<sup>141</sup> Vgl. Johann Martin Kennerknecht, Thesen 13 f., UAM K-I-87; Joseph Schmidt, These 2, UAM K-I-90: *Illam de creatione mundi narrationem Pentateuchi ex mytho Babyloniorum pendere frustra affirmat Delitzsch*.

<sup>142</sup> Vgl. Johann Martin Kennerknecht, Thesen 12, UAM K-I-87; Franz Xaver Eggersdorfer, These 8, UAM K-I-92.

<sup>143</sup> Otto Bardenhewer (1851–1935), 1886–1924 Professor für Neues Testament in München, vor allem aber bedeutender Patrologe.

<sup>144</sup> Johann Baptist Goettsberger (1868–1958), 1900 Professor für Altes Testament in Freising, dann 1903–1935 in München.



lich die Literarkritik bezüglich des Pentateuchs<sup>145</sup>. So schnell wie die Thesen nach Goettsbergers Berufung umschlugen mag ein Hinweis darauf sein, wie sehr dies von den Alumnen als Befreiung empfunden worden war. Interessanterweise wird die neue Theorie auch noch dann weitervertreten, als die päpstliche Bibelkommission 1906 für die mosaische Autorenschaft entschied und die moderne Literarkritik verwarf<sup>146</sup>.

Ähnliche Probleme stellte für das Neue Testament die synoptische Frage, also die Rezeption der Zwei-Quellen-Theorie. Die klassische katholische Theorie des 19. Jahrhunderts war, die vier Evangelien seien unabhängig aus der mündlichen Katechese der Apostel hervorgegangen<sup>147</sup>, wobei das älteste Matthäusevangelium zunächst auf aramäisch verfasst worden sei<sup>148</sup>. Bald wurde aber von einigen auch die Auffassung vertreten, das Lukasevangelium sei vor dem Markusevangelium zu datieren<sup>149</sup>, vielleicht entsprechend der Griesbach'schen Benutzungshypothese<sup>150</sup>. Jedoch finden sich ebenfalls in den ersten Jahren des 20. Jahrhunderts nun Thesen, die von einer Markuspriorität ausgehen und de facto die Zwei-Quellen-Theorie rezipieren. Dies ist um so erstaunlicher, da nicht nur Otto Bardenhewer, sondern auch vergleichsweise liberale Professoren wie Alois Knöpfler<sup>151</sup>, dieser Theorie ablehnend gegenüberstanden. Lediglich der kritische Joseph Schnitzer<sup>152</sup>, der freilich bald mit dem Lehramt brach, bildete hier eine Ausnahme<sup>153</sup>.

Mehr noch als die kirchenhistorischen Fragen – hier hat eine Akzentverlagerung stattgefunden – bewegten die Münchener Promoventen somit um die Jahrhundertmitte die mit der sog. liberalen protestantischen Exegese zusammenhängenden Probleme. Ein gewisser apologetischer Grundzug von deren Thesen auch nach 1903 lässt sich kaum leugnen; dennoch gewinnt man den Eindruck, die Doktoranden haben es als Befreiung empfunden, nun auch die modernen im Protestantismus entstandenen literarkritischen Hypothesen vertreten zu dürfen. Die Problemlage scheint dabei als so drückend empfunden worden zu sein, dass sie progressiver waren, als ihre lange Zeit eher dem Alten verhafteten exegetischen Lehrer.

<sup>145</sup> Beide differierten so bei der Bewertung einer Preisauflage im Studienjahr 1903/04. Vgl.: Goettsberger, 1. Referat zur Preisauflage 1903/04, 27. Mai 1904, UAM K-I-89; Bardenhewer, 2. Referat zur Preisauflage 1903/04, 3. Juni 1906, UAM K-I-89. Das Thema lautete: „Die Schlußkapitel des Buches Ezechiel und die moderne Pentateuchforschung“.

<sup>146</sup> Vgl. Antwort der Bibelkommission, 27. Juni 1906, DH 3394–3397.

<sup>147</sup> Vgl. Joseph Regler, Thesen 21 f., UAM K-I-81: *Non reduci possunt iure evangelia synopticorum ad unum evangelium, quod ante illa conscriptum erat*; Ludwig Eisenhofer, These 2, UAM K-I- 82: *Non ab uno evangelio scripto pendent Synoptici*.

<sup>148</sup> Vgl. Karl Lorenz Grube, These 27, UAM K-I-64: *Matthaeum evangelium hebraice i.e. aramaice scripsisse negari nequit*. Diese These wurde in ähnlicher Form in der Folge noch 13 weitere Mal aufgestellt.

<sup>149</sup> Insgesamt fünfmal, als erstes wohl 1890 von: Franz Leitner, These 29, UAM K-I-75: *Lucas ante Marcum evangelium conscripsit*.

<sup>150</sup> Vgl. Udo Schelle, Einleitung in das Neue Testament (= UTB 1830), Göttingen 1994, 198 f.

<sup>151</sup> Vgl. Alois Knöpfler, Das Christusbild und die Wissenschaft, Rede beim Antritt des Rektorats der Ludwigs-Maximilians-Universität gehalten am 25. November 1911, München 1911.

<sup>152</sup> Joseph Schnitzer (1859–1939), 1902 Professor für Dogmengeschichte und Pädagogik in München. 1908 suspendiert und beurlaubt, seit 1913 Honorarprofessor an der philosophischen Fakultät; vor allem bedeutend sind seine Savonarola-Forschungen.

<sup>153</sup> Vgl. Joseph Schnitzer, Hat Jesus das Papsttum gestiftet? Eine dogmengeschichtliche Untersuchung, Augsburg <sup>2</sup>1910.

Klaus Unterburger, On the Progress of Historic-Theological Theory Development at the Theologian Faculty in Munich During the Second Half of the 19<sup>th</sup> Century. An Examination of Doctoral Theses of the Time

*With regard to historico-critical research, the theses discussed in doctoral dissertations reflect the development of the theories that were supported by students in Munich. The Pope's primacy of jurisdiction was approved of even before the I. Vatican Council, as far as their attitude towards the doctrine of infallibility is concerned, however, caution prevailed. After the Council a moderate conservative view was developed. The theses in the field of church history show that many students follow along the lines of the main interests of the professors Döllinger and Knöpfler. And finally, as to the adoption of the literary-critical method of source division in exegesis one can say that at the beginning of the 19<sup>th</sup> century students were under so much pressure, that they were often even quicker than their teachers in supporting new theories.*